

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.02.2026 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.06.2026 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2024 (Amtliche Mitteilung I Nr. 17/2024 S. 402) genehmigt; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. S. 49); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 05.02.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2024 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass der*die Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Geowissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geographie, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens

120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten oder

- Leistungen aus einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder aus einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus den Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis diesen insbesondere:

- a) UNlcert[®]: mind. Zertifikat UNlcert[®] II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten

im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der deutschen Hochschulzugangsberechtigung durch einen 12/13-jährigen Schulbesuch. ⁶Allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigungen, die außerschulisch durch berufliche Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung, Lehrgänge etc.), Berufsausbildungen oder Eignungsfeststellungsverfahren erworben wurden, können nicht als Nachweis herangezogen werden.

(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(6) Die Nachweise nach Absatz 4 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der*die Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. eines Jahres zu erbringen. ⁴Sofern der*die Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass der*die Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht

durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse des*der Bewerber*in in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4;
- d) ggf. die Benennung bis zu zwei Hochschullehrer*innen, welche durch die Universität Göttingen um die Vorlage jeweils eines Empfehlungsschreibens für den*die Bewerber*in gebeten werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass er*sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7; sowie der Härtequote; §8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern der*die Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass der*die Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird,

verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 26 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	2 Punkte,

größer 3,3 bis einschließlich 3,4	1 Punkt,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in einem geowissenschaftlichen oder technischen Bereich in einem Industriebetrieb, einer Behörde oder einem Ingenieurbüro, werden dem*der Bewerber*in Punkte gutgeschrieben.

Der*die Bewerber*in ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	9 Punkte,
sehr geeignet	6 Punkte,
geeignet	4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Der*die Bewerber*in muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit dem*der Bewerber*in.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 32 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden dem*der Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte):

Der*die Bewerber*in ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

- b) Dem*der Bewerber*in werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 26 Punkte).

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach § 6 Abs. 2 erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerber*innen werden nach § 11 zugelassen.

§ 8 Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der*dem Bewerber*in liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber*innen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der*die Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der ersten Junihälfte für das Wintersemester und in der ersten Dezemberhälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in

einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität des*der Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jedem*jeder Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerber*innen gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des*der Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation des*der Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliches Wissen,
- b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Earth and Environmental Sciences“,
- c) Berufs- oder Praxiserfahrung des*der Bewerber*in.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs den*die Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, der*die ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass der*die

Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und der*die Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist der*die Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass der*die Bewerber*in nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des*der zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt der*die Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist er oder sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.04. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der

fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch den*die Studiendekan*in im Auftrage des*der Präsidentin*in.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 12 Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 50 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Die Auswahlkommission kann bei der Ranglistenerstellung besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 3 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der*die Bewerber*in
 - aa) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
 - ab) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
 - ac) einem Entwicklungsland angehört,
 - ad) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 - ae) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
 - b) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.06. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2019 S. 443) außer Kraft.